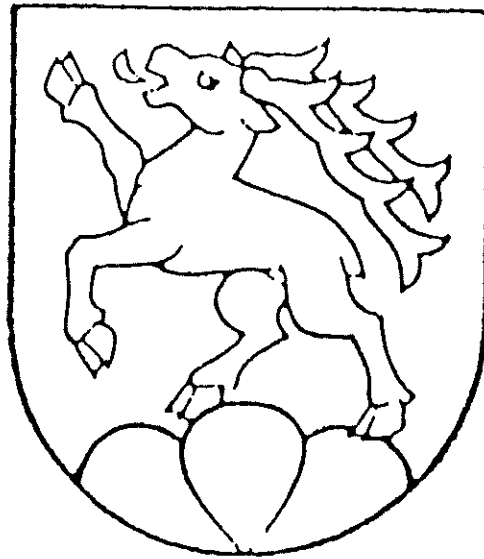


# **Einwohnergemeinde Thierachern**



## **Abfallreglement**

## ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 folgendes

### R E G L E M E N T

#### I. Allgemeines

##### Art. 1

Gemeindeaufgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup> Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

<sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

##### Art. 2

Organisation  
Durchführung

<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeindederates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Natur- und Umweltschutzkommission (nachstehend NUKO genannt).

<sup>2</sup> Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

##### Art. 3

Abfallkonzept

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

#### Art. 4

Information

<sup>1</sup> Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

#### Art. 5

Benützungspflicht

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

#### Art. 6

Wegwerf- und  
Ablagerungsverbot

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 7

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- sperrige Abfälle (Haushalt - Sperrgut)
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

#### **Art. 8**

Oeffentliche  
Abfallbehälter

<sup>1</sup> Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### **Art. 9**

Verbrennen

<sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

#### **Art. 10**

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

#### **Art. 11**

Verwertung

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- kompostierbare Abfälle
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

#### **Art. 12**

Kompostierung

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

### Art. 13

Tierkörper

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

### Art. 14

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

### Art. 15

Uebertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen (Art. 17, Abs. 1, Ziff. 5 OVR Gemeinde Thierachern)
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### Art. 16

Ausschluss von der Abfuhr

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## b) Hauskehrricht

### Art. 17

#### Begriff

<sup>1</sup> Als Hauskehrricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrricht gleichgestellt.

### Art. 18

#### Behälter und Gebinde

<sup>1</sup> Der Hauskehrricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>4</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Gewerbe- und Bürobauten kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.

<sup>5</sup> Grünabfälle dürfen nur in soliden Körben, Kesseln, speziellen Grüngutcontainern oder in Bündeln, die nicht mit Draht oder Plastikschnur verschnürt sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden.<sup>1)</sup>

### Art. 19

#### Abfuhrtage Annahmestellen

<sup>1</sup> Der Hauskehrricht wird 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Für die nicht von den Verursachern selbst kompostierbaren Grünabfälle werden periodisch Grünabfahren durchgeführt.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.<sup>1)</sup>

### Art. 20

#### Grünabfuhr und Bereitstellung

<sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die Bauverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 13. Dezember 1993

c) Sperrgut

**Art. 21**

Begriff

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- metallisches Altmaterial
- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

**Art. 22**

Abfuhr

<sup>1</sup> Das Sperrgut wird 4 - 8 mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

**Art. 23**

Beseitigung

<sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- Abbruch- und Aushubmaterialien
- Steine, Keramik, Flachglas
- ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltsmaschinen und -geräte)

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

#### Art. 24

Beseitigung

<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der NUKO zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb

### III. Sonderabfälle

#### Art. 25

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

#### Art. 26

Pflichten der Besitzer

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammelstellen bereitzustellen.

#### Art. 27

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

<sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseöl-



fälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

<sup>4</sup> Die Bauverwaltung organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesamten Kleinmengen.

#### **Art. 28**

Benzin- und Oelabscheider

Die Bauverwaltung organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

#### **IV. Finanzierung**

#### **Art. 29**

Finanzierung der Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Werkstoffen

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

#### **Art. 30**

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinden erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Se

paratsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

#### **Art. 31**

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

#### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 32**

Vollzug

<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die NUKO.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

#### **Art. 33**

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der NUKO und der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

#### **Art. 34**

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen

Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### **Art. 35**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

#### **Art. 36**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Mai 1992 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird das Abfallreglement vom 16. Dezember 1974 der Einwohnergemeinde Thierachern aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Thierachern am 16. Dezember 1991

**EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN**  
Die Gemeindepräsidentin  
sig. V. Blesi  
Der Gemeindeschreiber  
sig. Ch. Campiche

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1991 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Bern und im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden oder Einsprachen eingereicht worden.

3634 Thierachern, 16. Januar 1992

**GEMEINDE THIERACHERN**  
Der Gemeindeschreiber  
sig. Ch. Campiche

**Genehmigungsbeschluss**

der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

GENEHMIGT

Der Direktor:  
i.V. sig. Widmer

Bern, 5. Juni 1992

Die Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglementes vom 16. Dezember 1991 folgenden

## G E B Ü H R E N T A R I F

### I. Haushaltungen

#### Art. 1

Gebührenart

<sup>1</sup> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

<sup>2</sup> Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Kehrrecht sich nicht zur Bereitstellung in Säcken eignet, kann die Verwendung von Containerplomben ermöglicht werden.

<sup>3</sup> Ueber die Zuteilung von Containerplomben im Sinne von Abs. 2 entscheidet die Natur- und Umweltschutzkommission auf schriftliches Gesuch hin.

<sup>4</sup> Die Natur- und Umweltschutzkommission kann ausnahmsweise und auf schriftliches Gesuch hin auch Privathaushaltungen einzelne Verwendung von Containerplomben bewilligen.

#### Art. 2

a) Grundgebühr

<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung sowie von jedem Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben und beträgt:

pro Wohnung	Fr. 130.-- bis 320.--
pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	Fr. 130.-- bis 320.--

#### Art. 3

b) Sackgebühr

Bemessungs-  
grundlagen

<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die Bauverwaltung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde, bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Säcke:

35 l	Fr. 1.-- bis	2.50
60 l	Fr. 1.65 bis	4.10
110 l	Fr. 2.90 bis	7.30

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken, sofern es sich nicht um Container von Gewerbebetrieben im Sinne von Art. 1, Abs. 2 handelt.

**Art. 4**

c) Markengebühr

<sup>1</sup> An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

<sup>2</sup> Markengebühr Hauskehricht

35 l	max. 2,5 kg	Fr. 1.-- bis	2.50
60 l	max. 8,5 kg	Fr. 1.65 bis	4.10
110 l	max. 16,0 kg	Fr. 2.90 bis	7.30
Sperrgutmarken bis 30 kg		Fr. 4.-- bis	10.-- <sup>1)</sup>

<sup>3</sup>Markengebühr Grüngutabfuhr (Körbe, Kessel, Gebinde)

30 l	max. 5 kg	Fr. 0.80 bis	2.00
60 l	max. 10 kg	Fr. 1.30 bis	3.20
90 l	max. 15 kg	Fr. 1.80 bis	4.50 <sup>1)</sup>

**Art. 5**

d) Containerplombe

<sup>1</sup> Die Container im Sinne von Art. 1, Abs. 2 sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Containerplombe betragen bis:

600 l	Fr. 20.-- bis	50.--
800 l	Fr. 25.-- bis	62.--

<sup>3</sup>Gebühren für die Containerplombe Grünabfuhr

125 l	Fr. 2.40 bis	6.00
250 l	Fr. 4.50 bis	11.20
350 l	Fr. 6.20 bis	15.50
600 l	Fr. 10.30 bis	25.70
800 l	Fr. 13.70 bis	34.20 <sup>1)</sup>

**Art. 6**

e) Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 13. Dezember 1993

## II. Grünabfuhr

### Art. 7

#### a) Markengebühr

<sup>1</sup> Marke für Körbe, Kessel und Gebinde

<sup>2</sup> Markengebühr:

bis 30 Liter je 5 kg 1 Marke	Fr.	-.80 bis 2.00
bis 60 Liter je 10 kg 1 Marke	Fr.	1.30 bis 3.20
bis 90 Liter je 15 kg 1 Marke	Fr.	1.80 bis 4.50

### Art. 8

#### b) Containerplombe

125 Liter 21 kg 1 Plombe	Fr.	2.40 bis 6.00
250 Liter 42 kg 1 Plombe	Fr.	4.50 bis 11.20
350 Liter 59 kg 1 Plombe	Fr.	6.20 bis 15.50
600 Liter 100 kg 1 Plombe	Fr.	10.30 bis 25.70
800 Liter 133 kg 1 Plombe	Fr.	13.70 bis 34.20

## III. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 9

#### Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

### Art. 10

#### Abgabe der Säcke

<sup>1</sup> Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der NUKO) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

<sup>2</sup> Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

### Art. 11

#### Ausschluss von der Abfuhr

<sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder mit einer Containerplombe versehen sind, werden nicht geleert.

#### Art. 12

Sperrgut

Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert. Der Ansatz pro Grobsperrgut-Gebührenmarke beträgt für je 30 kg Fr. 4.-- bis 10.--.

#### Art. 13

Sammelstellen  
und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

#### Art. 14

Weitere gebührenpflichtige  
Tätigkeiten

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Bauverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz vom Gemeinderat festgesetzt wird.

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

#### Art. 15

Bezug

<sup>1</sup> Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer, bzw. Wohnungseigentümer erhoben. Sie sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.



**Art. 16**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Mai 1992 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 11. Dezember 1978 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlungen in Thierachern, am 16. Dezember 1991 und 23. März 1992.

**EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN**

Die Gemeindepräsidentin

sig. V. Blesi

Der Gemeindeschreiber

sig. Ch. Campiche

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen vom 16. Dezember 1991 und 23. März 1992 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit im Amtsblatt des Kantons Bern und im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden oder Einsprachen eingereicht worden.

3634 Thierachern, 22. April 1992

**GEMEINDE THIERACHERN**

Der Gemeindeschreiber

sig. Ch. Campiche

**Genehmigungsbeschluss**

der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

**GENEHMIGT MIT VORBEHALT**

Der Direktor:  
i.V. sig Widmer

Bern, 5. Juni 1992

Index

A

Abbruch- und Aushubmaterial 6  
Abfallarten 2, 3, 4, 5, 6, 7  
Abfallbehälter, öffentliche 3  
Abfallentsorgung 1, 4, 7  
Abfallgebühren 9  
Abfallkonzept 1  
Abfallzerkleinerer 3  
Abfuhr 6  
Abfuhrtage 6  
Ablagerungs- und Wegwerfverbot 2  
Abstellort 5  
Altglas 3  
Altöl 7  
Altpapier 3  
Altwaren 6  
Aluminiumsammlungen 4  
Annahmestellen 4  
Ausführungsbestimmungen 10  
Ausführungsvorschriften des Gemeinderates 9  
Aushub- und Abbruchmaterial 4, 6  
Ausschliessen von Gegenständen 6  
Ausschluss von der Abfuhr 4  
AVAG 1

B

Batterien 7  
Bauschutt 4  
Bauverwaltung 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9  
Behälter und Gebinde 5  
Bemessungsgrundlagen für Gebührentarif 9  
Benzin- und Oelabscheider 8  
Bereitstellung 5  
Beseitigung 6  
Besitzer 6  
Betriebe 7  
Büro- und Gewerbebauten 5  
Bussen 9

C

Container 5, 8

D

Dekret über Busseneröffnungsverfahren 9  
Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe 5, 6

E

Eis 4  
Entsorgung 1, 2, 8  
Entsorgungsanlagen 2  
Entsorgungsvorschriften 6

F

Fahrzeuge 6  
Feuerungsanlagen 3  
Finanzierung 8  
Flachglas 6

G

Gebäude, zusammengehörende Gebäudegruppen 5  
Gebühren 8  
Gebührentarif 8, 9  
Gemeindeaufgabe 1  
Gemeinderat 1, 9  
Gewässerschutzamt 7  
Gewerbeabfälle 2  
Gewerbe- und Bürobauten 5  
Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe 5, 6  
Gewerbliche Abfälle 4  
Gifte 7  
Grünabfälle 5  
Grüngutabfahren 5

H

Hausabfälle 2  
Haushaltgeräte 6  
Haushaltmaschinen 6  
Hauskehricht 5  
Hauskehrichtabfuhr 7  
Höchstgewicht 6

I

Industrieabfälle 4  
Information 2  
Inkrafttreten 10

K

Kadaversammelstelle 4  
Keramik 6  
Kleinsperrgut 5  
Kompostierbare Abfälle 3  
Kompostierung 2, 3, 8  
    von Gartenabfällen 2  
Kunststoffobjekte 6

M

Materialien 6  
Matratzen 6  
Medikamente 7  
Metallisches Altmaterial 6  
Metzgereiabfälle, Schlachtabfälle 4  
Mist 4  
Möbel 6

N

Natur- und Umweltschutzkommission NUKO 1, 7, 9

O

Oeffentl. Sammel- & Beseitigungsdienst 2  
Organisation, Durchführung 1

P

Pneus 6

R

Rechtspflege 9  
Regierungsstatthalteramt 9

S

Säcke 5  
Sammeldienst 2  
Sammelstellen 7  
Sammel- und Transportdienst 8  
Schlachtabfälle, Metzgereiabfälle 4  
Schlussbestimmungen 9  
Separatsammlungen 2, 5  
Siedlungsabfälle 1  
    Begriff 2  
Sonderabfälle 4  
    Begriff 7  
    Pflichten der Besitzer 7  
Sonderabfallentsorgung 8  
Speiseöl 7  
Sperrgut 6  
Steine 4, 6  
Strafbestimmungen 9

T

Tierkörper 4  
Tierseuchenbekämpfung 4  
Transport- und Sammeldienst 8

V

Velos 6  
Verbrennung von Abfällen 3  
Verfügungen 9  
Verletzungsgefahren 5  
Verminderung des Abfalls 1  
Verwaltungsbeschwerde 9  
Verwertung 3  
Verwertungsbetrieb 7  
Vollzug 9

W

Wegwerf- und Ablagerungsverbot 2  
Widerhandlungen 9

# ABFALLREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN VOM 16. DEZEMBER 1991

## Teilrevision Abfallreglement

### Artikel 18, neue Fassung (Absatz 1 - 4 unverändert)

<sup>5</sup> Grünabfälle dürfen nur in soliden Körben, Kesseln, speziellen Grüngutcontainern oder in Bündeln, die nicht mit Draht oder Plastikschnur verschnürt sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

### Artikel 19, neue Fassung

<sup>1</sup>unverändert

<sup>2</sup>Für die nicht von den Verursachern selbst kompostierbaren Grünabfälle werden periodisch Grünabfuhren durchgeführt.

<sup>3</sup>Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

## Teilrevision Gebührentarif

### Artikel 4, neue Fassung

<sup>1</sup>unverändert

<sup>2</sup>Markengebühr Hauskehricht

35 l max. 2,5 kg	Fr. 1.00 bis 2.50
60 l max. 8,5 kg	Fr. 1.65 bis 4.10
110 l max. 16,0 kg	Fr. 2.90 bis 7.30
Sperrgutmarken bis 30 kg	Fr. 4.00 bis 10.00

<sup>3</sup>Markengebühr Grüngutabfuhr (Körbe, Kessel, Gebinde)

30 l max. 5 kg	Fr. 0.80 bis 2.00
60 l max. 10 kg	Fr. 1.30 bis 3.20
90 l max. 15 kg	Fr. 1.80 bis 4.50

**Artikel 5, neue Fassung**

<sup>1</sup>Die Container im Sinne von Art. 1, Abs. 2 sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>2</sup>unverändert

<sup>3</sup>Gebühren für die Containerplombe Grüngutabfuhr

125 l	Fr. 2.40 bis 6.00
250 l	Fr. 4.50 bis 11.20
350 l	Fr. 6.20 bis 15.50
600 l	Fr. 10.30 bis 25.70
800 l	Fr. 13.70 bis 34.20

Genehmigt zuhanden Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung an der Sitzung 19/93 vom 18. Oktober 1993.

Durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern vorgeprüft am 18. November 1993.

3634 Thierachern, 22. November 1993

**GEMEINDERAT THIERACHERN**  
Der Gemeinderatspräsident

O. Binggeli  
Der Gemeindeschreiber

Ch. Campiche

**Genehmigung**

Die vorliegende Teilrevision des Abfallreglementes der Eiwohnergemeinde Thierachern vom 16. Dezember 1991 wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1993 genehmigt.

3634 Thierachern, 14. Dezember 1993

**EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN**  
Die Gemeindepräsidentin

V. Blesi  
Der Gemeindeschreiber

Ch. Campiche